



## Änderungsantrag

der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten des SSW

### zur Änderung der Beschlussempfehlung des Bildungsausschusses zum Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Drucksache 18/ 475

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Abgeordneten des SSW zur Änderung des Schulgesetzes (Drucksache 18/200) wird in der nachstehenden Form angenommen:

#### Artikel 1 Änderung des Schulgesetzes

Das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 22. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 371), wird wie folgt geändert:

**1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 148 folgende Angabe angefügt:**

„§ 149 Anwendung von § 43 Abs. 1 und § 44 Abs. 3 bis zum 31. Juli 2014“

**2. In Artikel 1 wird nach Ziffer 1 folgende Ziffer 2 eingefügt:**

§ 43 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird Satz 6 gestrichen.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Gemeinschaftsschule kann eine gymnasiale Oberstufe entsprechend § 44 Abs. 4 haben. Ein öffentliches Bedürfnis nach § 59 Satz 2 in Verbindung mit § 58 Abs. 2 gilt als gegeben, wenn

1. die Anzahl der Schülerinnen und Schüler an der Gemeinschaftsschule selbst zusätzlich der Schülerinnen und Schüler umliegender Schulen erwarten lässt, dass spätestens drei Jahre nach Eintritt des ersten Jahrgangs in die Einführungsphase der

Oberstufe dauerhaft eine Anzahl von mindestens 50 Schülerinnen und Schülern in der Einführungsphase der Oberstufe erreicht wird, und  
2. infolge der Erweiterung um die Oberstufe der Bestand einer allgemein bildenden Schule mit Oberstufe oder eines Beruflichen Gymnasiums, die oder das bisher allein die Erreichbarkeit einer Oberstufe dieser Schulart in zumutbarer Entfernung gewährleistet, nicht gefährdet wird.  
Eine Genehmigung kann erst erteilt werden, wenn die Gemeinschaftsschule mindestens bis zur Jahrgangsstufe neun aufgewachsen ist.“

Die bisherige Ziffer 2 wird Ziffer 3.

### **3. § 148 wird folgender § 149 angefügt:**

„§ 149 Anwendung von § 43 Abs. 1 und § 44 Abs. 3 bis zum 31. Juli 2014

(1) § 43 Abs. 1 findet bis zum 31. Juli 2014 mit der Maßgabe Anwendung, dass an Gemeinschaftsschulen den unterschiedlichen Leistungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler sowohl durch Unterricht in binnendifferenzierender Form als auch in nach Leistungsfähigkeit und Neigung der Schülerinnen und Schüler differenzierten Lerngruppen in einzelnen Fächern entsprochen werden kann. An Gemeinschaftsschulen, an denen der Unterricht im Schuljahr 2012/13 in abschlussbezogenen Klassenverbänden erteilt wurde, kann der Unterricht weiterhin in dieser Form erteilt werden.

(2) § 44 Abs. 3 findet bis zum 31. Juli 2014 mit der Maßgabe Anwendung, dass an Gymnasien mit einem achtjährigen Bildungsgang ein Wechsel des Bildungsgangangebotes nicht mehr zulässig ist. Gleiches gilt an Gymnasien mit einem neunjährigen Bildungsgang für einen Wechsel zu einem Angebot, bei dem der acht- und neunjährige Bildungsgang nebeneinander vorgehalten wird.“

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Martin Habersaat  
und Fraktion

Anke Erdmann  
und Fraktion

Jette Waldinger-Thiering  
und die Abgeordneten des SSW